

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/164 —**

**Parteipolitische Patronage im öffentlichen Dienst**

*Der Bundesminister des Innern – D I 3 – 215 100/32 – hat mit Schreiben vom 29. April 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Nach Artikel 33 Abs. 2 und Artikel 3 Grundgesetz, die in § 7 Beamtenrechtsrahmengesetz und § 8 Bundesbeamtengesetz konkretisiert werden, dürfen Personalmaßnahmen im öffentlichen Dienst – zu denen auch die Einstellung und die Beförderung von Beamten gehören – nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft und Beziehungen vorgenommen werden.

Personalentscheidungen auf Grund der Zugehörigkeit oder Mitarbeit in einer politischen Partei sind danach unzulässig.

Die Bundesregierung beachtet selbstverständlich diese Rechtsvorschriften. Ebenso selbstverständlich darf aber ein befähigter und leistungsstarker Beamter in seinem Fortkommen nicht deshalb benachteiligt werden, weil er politisch für eine bestimmte Partei engagiert ist. Auch dies würde gegen das Grundgesetz und die Beamten gesetze verstößen.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann nur eine von jeder parteipolitischen Erwägung unabhängige strikte Anwendung des Leistungsprinzips die optimale Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung garantieren.

Hiervon ausgehend wird die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Stimmt die Bundesregierung der These zu, daß der parteipolitische Zugriff auf öffentliche Ämter bei breiten Schichten der Bevölkerung wesentlich zu Parteien- und Staatsverdrossenheit und einem Vertrauensschwund in bezug auf staatliche Institutionen beträgt, und wenn nein, warum nicht?

Der in der Frage unterstellte parteipolitische Zugriff auf öffentliche Ämter findet nicht statt. Deswegen können auch die behaupteten Konsequenzen nicht eintreten.

2. Stimmt die Bundesregierung der These zu, daß der parteipolitische Zugriff auf öffentliche Ämter eine negative Signalwirkung auf Beamte hat und zu einer Effektivitätseinbuße im Staatsdienst führt, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, durch unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen über die Entwicklung der parteipolitischen Ämterpatronage (AP) in ihrem Geschäftsbereich seit der Bundestagswahl 1969 durchführen zu lassen, und wenn nein, warum nicht?

Hierzu besteht kein Anlaß. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Trifft der „Spiegel“-Bericht vom 15. Dezember 1986 zu, wonach der derzeitige Leiter des Referats für Auslandsschulen im Auswärtigen Amt die für sein Amt vorgeschriebene beamtenrechtlich übliche Laufbahnvoraussetzung nicht erfüllt, und nach welcher Vergütungsgruppe wird die in demselben Bericht genannte derzeitige Vizimmediatoren des Bundeskanzlers entschädigt?

Aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen kann und wird die Bundesregierung, ebenso wie ihre Vorgängerinnen, zu den Personalangelegenheiten einzelner konkret genannter Beschäftigter keine Auskunft erteilen.

5. Wie viele Zeitverträge o. ä. wurden in den Jahren 1983, 1984, 1985 und 1986 im Bereich des höheren Dienstes des Bundeskanzleramtes mit abgeordneten Beamten geschlossen, und in wie vielen Fällen kam es nach wie langer „sonstiger Beschäftigung“ zu einer Übernahme als Bundesbeamter in jeweils welchen Besoldungsgruppen?

Das Bundeskanzleramt gewinnt seine Beamten des höheren Dienstes grundsätzlich durch Übernahme von Beamten aus anderen Bundes- oder Landesbehörden. Dort schon in das Beamtenverhältnis berufene Personen werden in das Bundeskanzleramt versetzt oder in einer geringen Anzahl von Fällen zur Dienstleistung abgeordnet. Sie sind weiterhin als Beamte nach den Regeln des Beamtenrechts mit der Versetzung oder Abordnung (§§ 26, 27 Bundesbeamtengesetz) zur Dienstleistung verpflichtet. Für den Abschluß von Zeitverträgen ist daher kein Raum.

Soweit in der Frage von vornherein zeitlich befristete Abordnungsverhältnisse angesprochen sein sollten, so gab es in den Jahren 1983 bis 1986 insgesamt neun derartige Abordnungen. In keinem dieser Fälle erfolgte eine Übernahme in das Bundeskanzleramt. Außerdem waren und sind im Bundeskanzleramt in den genannten Jahren bis zu höchstens vier von den Landesjustizver-

waltungen zur zeitweiligen Dienstleistung abgeordnete Richter tätig.

In einem Fall einer „sonstigen Beschäftigung“ erfolgte eine Übernahme als Bundesbeamter in der Besoldungsgruppe A 13.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die CDU seit Jahren die Ämtervermittlung zentral mittels elektronischer Datenverarbeitung dergestalt organisiert, daß aufstiegswillige Parteimitglieder Angaben zur Person und zur beruflichen Qualifikation an die Parteizentrale im Bonner Konrad-Adenauer-Haus liefern und die CDU-Bundesgeschäftsstelle als „Servicestation“ auftritt, „um einerseits den Bedarfsträgern geeignete Personen zu benennen und um andererseits CDU-Mitglieder auf bestimmte offene oder freiwerdende Stellen“ hinzuweisen (Wichmann, a. a. O.)?

Für Personalentscheidungen – die ausschließlich von der Bundesregierung und nicht von außenstehenden Organisationen verantwortet werden – gelten die oben dargestellten Rechtsvorschriften, die auch den Parteien bekannt sind.

7. Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß parteipolitische Ämterpatronage gegen den Gleichheitssatz und das Willkürverbot (Artikel 3 GG) und gegen Artikel 33 GG verstößt, wonach jeder Deutsche „nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt“ hat, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung. Wie sie aber bereits deutlich gemacht hat, gibt es keinen parteipolitischen Zugriff auf öffentliche Ämter.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Eignung der Vorschläge Wichmanns zur Beseitigung der parteipolitischen Ämterpatronage, z. B.

- alle Stellen auch bei Beförderung auszuschreiben, alle Einstellungskriterien zu veröffentlichen, damit Bewerber/innen über die Anforderungen genau informiert sind,
- ein sogenanntes Concours-System einzuführen, das Eingangsprüfungen vor einer Kommission verlangt, damit alle Bewerber gleiche Wettbewerbschancen haben,
- Ernennungen nur von einem unabhängigen Ausschuß vornehmen zu lassen, der ein Letztentscheidungsrecht hat,
- den erfolglosen Bewerbern ein Akteneinsichtsrecht einzuräumen und ihnen die rechtserheblichen Ablehnungsgründe mitzuteilen,
- dem Personalrat eine Klagebefugnis einzuräumen,

und warum hat die Bundesregierung bisher von derartigen Maßnahmen keinen Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung sieht angesichts der vorstehenden Ausführungen davon ab, sich mit den Vorschlägen zu befassen, die einem nicht vorhandenen Problem abhelfen wollen.

